



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 2. April 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2025.GSI.355
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Neue Massnahmen zur Umsetzung der Pflegeinitiative; Rahmenkredit 2025-2034

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	1
2.	Rechtsgrundlagen.....	2
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	3
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	3
3.2.1	Massgebender Kreditrahmen	3
3.2.2	Bedingungen für die Mittelverwendung.....	4
3.3	Abgrenzungen	5
3.4	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	6
3.4.1	Laufzeit Rahmenkredit	6
3.4.2	Zuständigkeit.....	6
3.4.3	Einsetzen einer Projektorganisation Pflegeinitiative zur Verwendung des Rahmenkredits	7
4.	Antrag.....	8

1. Zusammenfassung

Im November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» von Volk und Ständen angenommen. Die Initiative soll in zwei Etappen umgesetzt werden. Die erste Etappe zur Pflegeinitiative beinhaltet u. a. eine Ausbildungsoffensive. Die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone für die vorgesehenen Massnahmen einen mindestens doppelt so hohen Beitrag beisteuern.

Aufgrund des Ausbildungsförderungsgesetzes und den vorgegebenen Orientierungswerten des Bundes beteiligt sich der Bund über den Zeitraum des Bundesprogramms 2024 – 2032 mit voraussichtlich 62,37 Millionen Franken an bestehenden und neuen Massnahmen im Kanton Bern. Der Kanton Bern finanziert bereits die Ausbildung für nichtuniversitäre Gesundheitsberufe sowie ein Quer- und Späteinsteiger-Programm HF Pflege. Für diese, derzeit vom Kanton allein finanzierten und im Budget 2025 und im Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 enthaltenen Massnahmen, die in den Folgejahren fortgeschrieben werden sollen, wird der Kanton Bern aufgrund des Programms voraussichtlich rund 39,3 Millionen Franken Bundesbeiträge erhalten.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 82 vom 31. Januar 2024 (als intern qualifizierte Ergebnissicherung der Aussprache vom 24. Januar 2024) entschieden, die im Rahmen der Pflegeinitiative

zugesicherten Bundesbeiträge vollumfänglich für weitere Massnahmen im Sinne der Pflegeinitiative einzusetzen. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit sollen in der Höhe der Bundesbeiträge für die bestehenden neue kantonale Massnahmen finanziert werden. Die Kreditsumme wird auf netto 39 500 000 Franken (Bundesbeiträge gerundet, inkl. einer Reserve von 200 000 Franken) festgesetzt. Somit können die Bundesbeiträge für die neuen Massnahmen wiederum für Massnahmen zur Umsetzung und im Sinne der Pflegeinitiative eingesetzt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 103, und Artikel 139 Absatz 3 Buchstabe b
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 32
- Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2), Artikel 80 und Artikel 130 Absatz 1 Buchstabe b
- Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) Artikel 75 Absatz 2
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8, Artikel 44 und Artikel 51 Absatz 1
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111), Artikel 133
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) Artikel 26, Artikel 27, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 32 und Artikel 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1) Artikel 28

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Für die Umsetzung der Pflegeinitiative wurde in der ersten Etappe das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (nachfolgend Ausbildungsfördergesetz) am 16. Dezember 2022 von der Bundesversammlung (SR 811.22) verabschiedet.

Das Ausbildungsfördergesetz sieht vor, dass die Kantone:

- Beiträge an die Betriebe für die **Kosten der praktischen Ausbildung** zahlen (Artikel 2-5)
- Beiträge an die **Höheren Fachschulen** für die **Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse** zahlen (Artikel 6)
- Beiträge an **Absolvierende einer Pflegeausbildung** (Höhere Fachschule HF, Fachhochschule FH) zur **Sicherung ihres Lebensunterhaltes** zahlen (Artikel 7).

Die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kantone zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ist an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone für die vorgesehenen Massnahmen einen mindestens doppelt so hohen Beitrag beisteuern.¹ Der Kanton Bern finanziert bereits die Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe wie auch das im Jahr 2023 angelaufene Quer- und Späteinsteiger-Programm HF Pflege.

Diese im Budget 2025 und Aufgaben- und Finanzplan 2026-2028 bereits enthaltenen Massnahmen, die in den Folgejahren fortgeschrieben werden sollen, werden neu über das Bundesprogramm bezuschusst.

¹ Beispiel: Der Kanton finanziert eine Massnahme zu 100 % in der Höhe von CHF 100 000. Der entsprechende Bundesbeitrag beträgt 50 % bzw. CHF 50 000.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 82 vom 31. Januar 2024 entschieden, die im Rahmen der Pflegeinitiative zugesicherten Bundesbeiträge für die bestehenden Massnahmen vollumfänglich für weitere Massnahmen im Sinne der Pflegeinitiative einzusetzen.

Der vorliegende Rahmenkredit bestimmt die Höhe, den Verwendungszweck und den Einsatz der Bundesbeiträge, die nach dem Ausbildungsfördergesetz, Artikel 2 bis Artikel 7, durch den Bund an den Kanton ausbezahlt werden, sowie die zuständige Stelle für die Verwendung der Mittel.

3.1 Ausgangslage

Im dem Regierungsrat Ende Januar 2024 vorgelegten Grobkonzept ist vorgesehen, dass die bisherige kantonale Finanzierung der Ausbildungsverpflichtung für die nichtuniversitären Gesundheitsberufe wie auch das im Jahr 2023 angelaufene Quer- und Späteinsteiger-Programm fortgeführt werden.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) haben die vom Parlament gekürzten finanziellen Orientierungswerte für die Kantone kommuniziert. Für den Kanton Bern hat das BAG unter Berücksichtigung des Transfers von Moutier 54 023 968 Franken reserviert. Für die Förderung der Höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 des Ausbildungsfördergesetzes wurden für den Kanton Bern Bundesbeiträge in der Höhe von 8 710 000 Franken berechnet. Auf Bundesebene sind somit insgesamt 62 733 968 Franken für die Jahre 2024 - 2032 reserviert.

In der bundesrechtlichen Verordnung vom 8 Mai 2024 über die Förderung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege; SR 811.225) ist gemäss Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 eine degressive Abstufung der Bundesbeiträge vorgesehen. Die prozentual zur kantonalen Finanzierung möglichen Bundesbeiträge von maximal 50 Prozent verringern sich ab dem 1. Januar 2030 pro Jahr um 5 Prozent. Das heisst, dass der Beitragssatz von 50 Prozent auf 45 Prozent im Beitragsjahr 2030, auf 40 Prozent im Beitragsjahr 2031 und auf 35 Prozent im letzten Halbjahr der Beitragsperiode (Januar – Juni 2032) sinken wird.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit der Bewilligung des Rahmenkredits legt der Regierungsrat die Eckpunkte für die Verwendung der Bundesbeiträge fest und setzt eine Projektorganisation für die Abwicklung im Kanton Bern ein.

3.2.1 Massgebender Kreditrahmen

Die jährliche Entschädigung für die praktische Ausbildung an die Betriebe in den Pflegeausbildungen betrug im Jahr 2023 8,13 Millionen Franken. Das Quer- und Späteinsteiger-Programm für 25 Studierende an Höheren Fachschulen wurde 2023 durch den Kanton mit jährlich 2,3 Millionen Franken finanziert. Gestützt auf diesen Zahlen und unter Berücksichtigung der degressiven Abstufung der Bundesbeiträge kann der Kanton Bern für die Programmlaufzeit von 2024 bis 2032 mit rund 39 300 000 Franken für die Ausbildungsentschädigungen gemäss den Artikeln 2 bis 5 und die Ausbildungsbeiträge gemäss Artikel 7 des Ausbildungsfördergesetzes rechnen.

Finanzierung Pflegeinitiative	in Mio. CHF											
Bestehende Massnahmen	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Summe
Ausbildungsverpflichtung Kanton Bern Beiträge für Praktikumswochen	8.13	8.17	8.17	8.17	8.17	8.17	8.17	8.17	8.17	8.17	8.17	89.8
Motion 103-2021 Herren-Brauen, Ausbildungsbeiträge	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	25.3
Summe Ausgaben	10.43	10.47	10.47	10.47	10.47	10.47	10.47	10.47	10.47	10.47	10.47	115.1
Bundesbeiträge für Praktikumswochen	-2.04	-4.09	-4.09	-4.09	-4.09	-4.09	-3.68	-3.27	-1.43	0.00	0.00	-30.8
Bundesbeiträge für Ausbildungsbeiträge	-0.44	-1.15	-1.15	-1.15	-1.15	-1.15	-1.04	-0.92	-0.31	0.00	0.00	-8.4
Summe Einnahmen = Saldoverbesserung	-2.48	-5.24	-5.24	-5.24	-5.24	-5.24	-4.71	-4.19	-1.74	0.00	0.00	-39.3

Die Tabelle zeigt die erwarteten Bundesbeiträge aus dem Programm Pflegeinitiative für die bestehenden Massnahmen. Die Bundesbeiträge sind abhängig von den beantragten Mitteln aller Kantone. Im Rahmen des Planungsprozesses wird die Tabelle jeweils aktualisiert.

Diese Mittel sollen wiederum vollumfänglich für neue Massnahmen und Projekte zur Umsetzung der Pflegeinitiative verwendet werden. Der Kreditrahmen wird netto beantragt, weil die Höhe der Bundesbeiträge von den eingereichten Projekten und von den Entscheidungen des Bundes abhängen. Der Ausgabenrahmen (brutto) entspricht dem für den Kanton Bern vorgegebenen Orientierungswert von 62 733 968 Franken, wenn der Bund die neuen Massnahmen mit Förderbeiträgen im Umfang von 23,4 Millionen Franken bezuschusst.

Der Rahmenkredit wird mit einer massgebenden Kreditsumme von 39 500 000 Franken (Bundesbeiträge gerundet, inkl. einer Reserve von 200 000 Franken) netto beantragt. Sollten die Bundesbeiträge für die bestehenden Massnahmen vom Bund gekürzt werden, ist der Rahmenkredit in gleicher Höhe zu unterschreiten. Sollten die Bundesbeiträge für die bestehenden Massnahmen höher als der beantragte Rahmenkredit sein, kann ein Zusatzkredit zum Rahmenkredit beantragt werden.

3.2.2 Bedingungen für die Mittelverwendung

Die Verwendung des Rahmenkredits orientiert sich an den bundesrechtlichen Vorgaben und den vom Bund berechneten Orientierungswerten. Die tatsächliche Höhe und Verwendung hängen von den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln und den Ideen und Anträgen der Projektträger ab. Über den Rahmenkredit werden ausschliesslich Massnahmen finanziert, die zur Zielerreichung der ersten Etappe der Pflegeinitiative dienen. Hierzu gehören:

1. Massnahmen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben:
 - Massnahmen im Bereich der praktischen Ausbildung
 - Massnahmen Stufe HF für die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse
 - Programme für Studierende (HF/ FH) zur Sicherung des Lebensunterhaltes
2. Weitere kantonale Massnahmen im Sinne der Pflegeinitiative
3. Massnahmen zur Steuerung und Abwicklung des Programms

Kriterien für Massnahmen gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben

Die Massnahmen müssen folgenden Kriterien genügen:

- Die Anzahl Pflegeabschlüsse steigern
- Nachweislich das Ausbildungssystem Pflege stützen
- Wirkung erzielen
- Auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sein
- Die Bundesvorgaben erfüllen

Die Anträge können durch die folgenden sechs Projektträger gestellt werden: OdA Gesundheit Bern, Ortra bef-S2, SBK Bern, Berner Bildungszentrum Pflege, ceff Santé Social und durch die Berner Fachhochschule. Die kantonalen Projektgremien Steuergruppe, Programmleitung und Expertenbeirat sichern die Umsetzung der Pflegeinitiative im Kanton Bern und die Einhaltung der Kriterien. Die Projektträger beachten die Bundesvorgaben für die Gesuchseinreichung.

Zu erwarten ist, dass sowohl kurzfristige Massnahmen aber auch mehrjährige Projekte vorgeschlagen werden.

Kriterien für weitere kantonale Massnahmen im Sinne der Pflegeinitiative

Eingereichte Massnahmen der Projektträger, die nicht oder nur mit einem geringeren Bundesbeitrag gefördert werden, können als kantonale Massnahme bezuschusst werden, wenn sie im Sinne der Pflegeinitiative sind und der bundesrechtlichen Zielerreichung dienen. Denkbar sind beispielsweise Fördermassnahmen zur Erhöhung der Ausbildung von Fachfrauen und Fachmännern Gesundheit.

Massnahmen zur Steuerung und Abwicklung des Programms

Mit dem Rahmenkredit können die administrativen Kosten für die Abwicklung des Programms finanziert werden. Diese beinhalten den Aufbau und Betrieb der Programmsteuerung sowie die Kommunikation. Für den Nachweis der ordnungsgemässen Mittelverwendung sind die Kontrollinstrumente zu definieren, vorhandene Systeme anzupassen und zu betreiben. Zudem gilt es über die Mittelverwendung und Zielerreichung eine professionelle Kommunikation während der gesamten Umsetzung der Pflegeinitiative sicherzustellen. Für diese Arbeiten ist die Unterstützung durch Externe nötig.

3.3 Abgrenzungen

Im Rahmen der Botschaft über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege² wurden dem Parlament nebst dem Bundesgesetz zwei weiteren Bundesbeschlüsse zur Finanzierung der ersten Etappe unterbreitet. Es sind dies:

Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen (Beitragsverfahren gemäss HFKG³); die Erhöhung der Anzahl Abschlüsse bzw. der Anzahl Ausbildungsplätze in der Pflege werden über projektgebundene Beiträge im Umfang von 25 Millionen Franken nach dem HFKG finanziert. Der Bundesrat wird mit den Kantonen im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz und entsprechend auf Grundlage eines bereits bestehenden und den Fachhochschulen bekannten Verfahrens Massnahmen prüfen, die bis Ende 2028 zu einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in der Pflege an den kantonalen Fachhochschulen führen.

² BBl 2022 1498

³ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)

Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität (Verfahren gemäss GesBG⁴ und MedBG⁵). Auch hierzu sieht der Bund ein eigenes Verfahren für Projekte zur Förderung der Interprofessionalität vor.

Projekte zur Förderung der Interprofessionalität sowie zur Förderung von Ausbildungsabschlüssen «Pflege» an kantonalen Fachhochschulen unterliegen spezifischen Vorgaben. Diese werden in diesem Umsetzungsprojekt nur so weit berücksichtigt, wie es der Koordination und Abstimmung im Rahmen der Projektorganisation dienlich ist – insbesondere im Zusammenhang mit einer allfälligen Kombination oder Verknüpfung von Projekten nach den verschiedenen Verfahrens- beziehungsweise Finanzierungsmechanismen.

3.4 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

3.4.1 Laufzeit Rahmenkredit

Der Rahmenkredit hat eine Laufzeit von 2025 bis 2034 und läuft damit zwei Jahre länger als das Bundesprogramm. Der Bund zahlt nachschüssig und die Projektabrechnung durch den Bund erfolgt frühestens ein Jahr nach dem Programmende. Der Rahmenkredit kann erst nachfolgend abgerechnet werden.

3.4.2 Zuständigkeit

Die Bewilligungskompetenz der mit dem Rahmenkredit umzusetzenden Massnahmen läge, würde kein Rahmenkredit beantragt, abschliessend beim Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und bei der Direktorin der Bildungs- und Kulturdirektion. Aufgrund des Programms und der direktionsübergreifenden Mittelverwendung wird ein Rahmenkredit beim Regierungsrat zum Beschluss beantragt. Der Regierungsrat setzt für den Vollzug des Rahmenkredits und die Mittelverwendung eine «Projektorganisation Pflegeinitiative Kanton Bern» ein. Der Einsatz und die Kompetenzzuweisung an die Projektorganisation ist abweichend zur Aussprache des Regierungsrats vom 31. Januar 2024. Dort wurde die Bewilligungskompetenz für Ausführungsbeschlüsse von Massnahmen mit Bundesbeteiligung durch den Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und für Massnahmen ohne Bundesbeteiligung durch den Regierungsrat vorgesehen. Durch den Einsatz der Projektorganisation soll das Bewilligungsverfahren vereinheitlicht und an die Steuergruppe delegiert werden. Über die bewilligten Massnahmen ohne Bundesbeteiligung ist der Regierungsrat im Rahmen der Finanzplanung zu informieren. Im Rahmen der Finanzplanung entscheidet der Regierungsrat über die Einstellung der Mittel im Budget und im Aufgaben- und Finanzplan ausgehend vom effektiven Bedarf und den zugesicherten Bundesbeiträge.

Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Rahmenkredits ist der Regierungsrat zuständig.

⁴ Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21)

⁵ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)

3.4.3 Einsetzen einer Projektorganisation Pflegeinitiative zur Verwendung des Rahmenkredits

Für die Umsetzung des Programms Pflegeinitiative setzt der Regierungsrat mit diesem Beschluss eine Projektorganisation bestehend aus einer Programmleitung, einer Steuergruppe und einem Expertenbeirat ein.

Die Steuergruppe sichert zusammen mit einem Expertenbeirat die Einhaltung der Kriterien und die Umsetzung der Pflegeinitiative im Kanton Bern. Die Steuergruppe bestimmt den Einsatz der Mittel im Rahmen des Budgets und des Aufgaben- und Finanzplans und ist für die Beschlüsse zur Ablösung des Rahmenkredits verantwortlich.

Die Gremien sind wie folgt besetzt:

Programmleiter/Programmleiterin: Bereichsleiter/Bereichsleiterin nichtuniversitäre Gesundheitsberufe der Abteilung Aufsicht und Bewilligung vom Gesundheitsamt, Fachstelle Gesundheitsberufe

Steuergruppe:

- Vorsteher/Vorsteherin des Mittelschul- und Berufsbildungsamts
- Vorsteher/Vorsteherin des Amtes für Hochschulen
- Stellvertretender/stellvertretende Generalsekretär/in der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Ressort Gesundheit
- Leiter/Leiterin Abteilung Aufsicht und Bewilligung (Vorsitz)
- Programmleitung

Expertenbeirat bestehend aus Vertretern der Projektträger

- Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit Bern,
- OrTra santé-social Berne francophone (OrTra bef-S2),
- Schweizer Berufsverband für Pflegefachpersonal (SBK), Sektion Bern,
- Berner Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege),
- Centre de formation professionnelle Berne Francophone (ceff SANTÉ-SOCIAL),
- Berner Fachhochschule (BFH)
- sowie Personen aus den Betrieben und der Politik.

Die Zusammensetzung des Expertenbeirats wird von der Steuergruppe bestimmt.

Die Programmleitung koordiniert die Umsetzung des Programms Pflegeinitiative Kanton Bern. Sie überwacht den Rahmenkredit und sorgt mit transparenten Informationen für die zweckbestimmte Verwendung der Mittel, die Zuteilung der Budgetwerte sowie die Einhaltung des Kreditrahmens. Die Projektträger beantragen bei ihren Fachdirektionen die benötigten Mittel, um Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu finanzieren. Die Fachdirektionen prüfen die Anträge und leiten sie der Programmleitung weiter für die Beantragung von Bundesbeiträgen.

Die Programmleitung koordiniert die Anhörung des Expertenbeirats zu den Anträgen und die Freigabe der Massnahmen durch die kantonale Steuergruppe.

Die Programmleitung gibt anschliessend

- die Anträge auf der Projektplattform des Bundes ein,
- erstellt den Ausführungsbeschluss und
- veranlasst notwendige Verschiebungen von Budgetmitteln innerhalb des Kantons an die jeweilige Produktgruppe. Budgetanpassungen aufgrund des Rahmenkredits können bis

zum Abschluss der Planungsversion, welche die Regierung zur Vorlage an den Grossen Rat beschliesst (Planvariante 3), vorgenommen werden.

Die Beiträge werden durch die Programmleitung, nachdem der Ausführungsbeschluss vorliegt, z. Hd. des Umsetzungsprojekts freigegeben. Die Bewilligung ist mit Auflagen verbunden. U. a. muss sichergestellt und nachweisbar sein, dass der Beitragszweck erfüllt ist. Die beitragsempfangende Organisation beantragt die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zeitnah zur Fälligkeit der Zahlungen. Die zuständige Direktion kontrolliert die Beitragsverwendung.

Die finanzielle Abbildung der Kreditverwendung erfolgt mit Teilkrediten im SAP als PSP-Elemente. Für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie für das Gesundheitsamt sind je ein Teilkredit zu eröffnen. Die Gesamtkreditsicht stellt die Finanzverwaltung der Finanzdirektion auf Anfrage zur Verfügung.

4. Antrag

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sowie die Bildungs- und Kulturdirektion beantragen dem Regierungsrat, die Projektorganisation Pflegeinitiative Kanton Bern einzusetzen, den beantragten Rahmenkredit zu genehmigen und dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– RRB